



**Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben
mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in Österreich**

gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

für die aus dem EFRE-kofinanzierten Programme der Ziele „Konvergenz (Phasing-out)“ sowie
„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der EU-Strukturfonds in Österreich
einvernehmlich beschlossen von den Verwaltungsbehörden und der EFRE-Bescheinigungsbehörde
auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern
gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds
in der Periode 2007-2013 (BGBl. I Nr. 60/2008)

Version	Stand	Referenz-GZ. BKA	Änderungen
1.0 1.1	18.09.2007 Mai 2008	404.820/0048-IV/4/2007	Basisversion red. Korrekturen, Zitat 15a-Vereinbarung
2.0	17.09.2010	404.821/0020-IV/4/2010	Berücksichtigung VO-Novellen 2008-2010 (Pauschalen, Einnahmen schaffende Projekte etc.); diverse Präzisierungen und Ergänzungen aktualisierter Anhang 2 vom 8.3.2011
2.1	am 05.10.2011 beschlossen, retroaktiv in Kraft per 17.09.2010	404.821/0020-IV/4/2011	Berichtigungen: Anpassung an geltende Rechtslage für Universitäten (UG 2002); flexible Formulierung Art. 5a (2) lit. b; kleinere Präzisierungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Rechtsgrundlagen**

(1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen eines operationellen Programms eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, (Zuschussfähigkeit, Förderfähigkeit) ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:

1. den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen;
2. den Bestimmungen des jeweiligen operationellen Programms in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kofinanzierungsvertrags (Förderungszusage) geltenden Fassung;
3. den Bestimmungen allfälliger nationaler Förderungsrichtlinien (Beihilferegelungen), die gemäß dem operationellen Programm oder Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern als Rechtsgrundlage für die Gewährung von EFRE-Mitteln herangezogen werden sollen und die gemäß Art. 87 bis 89 EUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind; weiters sind zur Beurteilung heranzuziehen:
 - die Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes (BGBl. II Nr. 51/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 317/2009) bei Gewährung von EFRE-Mitteln auf Basis von Förderungsrichtlinien des Bundes
 - gegebenenfalls vergleichbare Rechtsgrundlagen des jeweiligen Landes bei Gewährung von EFRE-Mitteln auf Basis von Förderungsrichtlinien eines Landes;
4. sonstigen programmspezifischen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern.

(2) Wenn es zwischen gleichermaßen verbindlichen Rechtsgrundlagen gemäß Abs. 1 zu Widersprüchen kommen sollte, ist grundsätzlich die jeweils strengste Regelung anzuwenden. Bei allenfalls noch verbleibenden Unklarheiten gelten in erster Linie die EU-rechtlichen Bestimmungen, danach jene des operationellen Programms, danach jene der nationalen Förderungsrichtlinien einschließlich der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes oder vergleichbarer Rechtsgrundlagen der Länder, danach die nicht im operationellen Programm geregelten programmspezifischen Auswahlkriterien.

(3) Die nachfolgenden nationalen Förderfähigkeitsregeln kommen subsidiär zur Anwendung, wenn das EU-Recht ausdrücklich auf nationale Regelungen verweist und geltende nationale Regelungen gemäß Abs. 1 Z. 3 zu bestimmten Fragen der Förderfähigkeit keine ausreichend präzisen Bestimmungen enthalten. Außerdem formulieren sie das gemeinsame Grundverständnis von Verwaltungsbehörden, EFRE-Bescheinigungsbehörde und zwischengeschalteten Förderstellen in Österreich zur näheren praxisnahen Interpretation von geltenden, aber vielfach nur in allgemeiner Form festgelegten Bestimmungen des gemeinschaftlichen und nationalen Haushaltsrechts und sollen damit zur Beseitigung der in der Praxis dazu auftretenden Unklarheiten beitragen. Die subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln setzen geltende Regelungen gemäß Abs. 1 nicht außer Kraft.

Artikel 2 **Dokumentation und Publizität**

(1) Jede Verwaltungsbehörde hat über die gesamte Laufzeit des von ihr verwalteten operationellen Programms eine Übersicht zu führen, welche Förderungsrichtlinien und welche programmspezifischen Auswahlkriterien zu welchem Zeitpunkt - unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 3 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates - als Rechtsgrundlage zur Vergabe von EFRE-Mitteln für das Programm oder einzelne Teile („Prioritäten“, „Maßnahmen“, „Aktionsfelder“ o.ä.) oder einzelne Vorhaben gegolten haben.

(2) Die jeweilige Verwaltungsbehörde oder – in Absprache mit der Verwaltungsbehörde – die mit der Abwicklung eines Teils des operationellen Programms betraute zwischengeschaltete Stelle hat gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission die interessierten Förderungswerber und Begünstigten im Rahmen des Verfahrens der Projektauswahl und Genehmigung über die jeweils geltenden generellen und programmspezifischen Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln in geeigneter Weise zu informieren.

Artikel 3

Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE förderfähig, wenn -

- a) der Förderung eine Förderungsentscheidung zu Grunde liegt, die rechtmäßig auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen (Art. 1) vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ getroffen wurde,
- b) die Förderungsbedingungen mit dem Begünstigten rechtswirksam vereinbart wurden und
- c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen¹ Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Artikel 4

Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

(1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates) sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im operationellen Programm oder in der Förderungsrichtlinie oder in der Kofinanzierungszusage (Förderungsvertrag) festgelegt ist, angemessen sind. Die Angemessenheit der geförderten Ausgaben ist – unter Beachtung von Abs. 2 entsprechend den jeweils spezifischen Umständen (Höhe der Förderung, Art des Begünstigten, Branche etc.) - insbesondere bei solchen Vorhaben zu überprüfen, die zu mehr als 50%² aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen des EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen. Um den für die Überprüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben notwendigen Zeitaufwand sowohl für die Begünstigten (Projekträger) als auch für die mit der Prüfung befassten Stellen auf ein vertretbares Ausmaß zu begrenzen, sind daher folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Die nach den verschiedenen relevanten Rechtsgrundlagen förderfähigen Ausgaben sind bereits mit dem Förderungsvertrag (EFRE-Kofinanzierungszusage) hinsichtlich Art, angemessener Höhe, Zeit und Fördergebiet möglichst exakt und für den Begünstigten transparent nachvollziehbar bekannt zu geben (siehe Art. 18). Dabei ist insbesondere anzuführen, welche Ausgaben jedenfalls nicht förderfähig sind. Auf die Notwendigkeit der Abrechnung auf Basis belegmäßiger Kostennachweise sowie (sofern zutreffend) der Einhaltung des Vergaberechts ist ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig³ hohen Verwaltungs- und/oder

¹ Dazu zählen auch relevante organisationsrechtliche Bestimmungen von öffentlichen Körperschaften als Begünstigte und Auftragnehmer von Begünstigten (z.B. für drittmittelfinanzierte Projekte von Universitäten §§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002)

² Vgl. § 21 Abs. 2 Z. 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004: „überwiegend“

³ „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (Bearbeitungszeit * geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (Ausgabe * Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ

Kontrollaufwand verbunden ist, können – auch wenn sie nach dem EU-Recht oder der anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinie grundsätzlich zuschussfähig wären - von der verantwortlichen Förderstelle (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) mit dem Förderungsvertrag (EFRE-Kofinanzierungszusage) als nicht förderfähig von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossen werden.⁴

Artikel 5 **Tatsächlich getätigte Ausgaben**

(1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung eines geförderten Vorhabens getätigt werden, zuschussfähig, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.⁵

(2) Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten, die bei den Begünstigten für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, können unter den Bedingungen der Art. 51 bis 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 i.d.F. Nr. 846/2009 gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 i.d.F. Nr. 284/2009 nicht nur bei Programmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sondern auch bei Programmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ als förderfähige Ausgaben behandelt werden, sofern der dafür erforderliche Aufwand für Nachweise und Prüfungen in einem vertretbaren Verhältnis zur Förderungshöhe steht (siehe Art. 4 Abs. 2 lit. b).

(3) Einzahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds (einschließlich Wagniskapitalholding-Fonds) gelten als „tatsächlich getätigte Ausgaben“, sofern diese Fonds den Bestimmungen der Art. 15 und 16 entsprechen.

(4) In der Regel sind die von den Begünstigten getätigten Ausgaben durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg (jeweils im Original) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege⁶ oder manipulationssichere elektronische Dokumente nachzuweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag 5.000 € netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

(5) Wenn eine zuverlässige Ermittlung der zuschussfähigen Ausgaben auch ohne 100%-Prüfung aller Belege gewährleistet erscheint – z.B. bei Ausgaben, die in gleichbleibender und/oder geringer Höhe regelmäßig anfallen (z.B. Gehaltszahlungen und Lohnnebenkosten, Aufwand für Miete und Betriebskosten von Büros, Kleinmaterialaufwendungen) sowie (insbesondere im Falle von Projektträgern, bei welchen die Gemeinkosten nicht gemäß Artikel 9 pauschal abgerechnet werden dürfen⁷) bei Gemeinkosten, die eine große Zahl von Einzelbelegen umfassen, die das geförderte Projekt aber nur geringfügig berühren - ist eine Überprüfung der Belege auf Grund einer ausreichend zuverlässigen Stichprobe zulässig. Die Stichprobenmethode ist im Vorhinein festzulegen. Die Auswahl und Aussagekraft der Stichprobe ist aktenmäßig dokumentiert zu begründen. Bei Feststellung von Mängeln ist die Prüfung soweit auszuweiten, als es zur Gewinnung eines zuverlässigen Gesamtbildes erforderlich erscheint.

geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon), Arbeitsleistungen geringeren Umfangs, Bewirtungskosten mit Repräsentationscharakter oder ausländische Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen)

⁴ entfällt.

⁵ entfällt.

⁶ Z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontoblatt plus Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigung der Empfänger etc.

⁷ Das betrifft z.B. Projekte mit öffentlichen Aufträgen, die unter das Vergaberecht fallen, bei denen eine Abrechnung auf Basis der nachgewiesenen Kosten vereinbart ist, sowie Altprojekte, bei denen der Förderungsvertrag nicht abgeändert und die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung daher nicht vorgesehen ist.

Artikel 5a
Pauschalen

(1) Kostenpauschalen gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 397/2009 im Rahmen von Zuschüssen (Förderungen) sind zuschussfähig, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind durch Gesetz oder Verordnung geregelt (z.B. Kilometerpauschale)
- b) Sie sind in den folgenden Artikeln der subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln vorgesehen.
- c) Der Pauschalsatz oder Pauschalbetrag oder ggf. die zu deren Berechnung anzuwendende Methode wird jeweils für einen definierten Bereich von Begünstigten (Projektträgern) und/oder Projekttypen nach dem folgenden Verfahren festgelegt: Für den vorgesehenen Anwendungsbereich wurde in einer statistisch validen, überprüfbaren Analyse nachgewiesen, dass der Pauschalsatz oder Pauschalbetrag nicht höher ist als die durchschnittlichen tatsächlich getätigten Ausgaben oder Opportunitätskosten. Die Pauschale wird für Programme der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ gemäß Art. 11 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 (BGBl. I Nr. 60/2008) von den Verwaltungsbehörden und der EFRE-Bescheinigungsbehörde nach Anhörung der Prüfbehörde festgelegt und als Annex diesen Nationalen Förderfähigkeitsregeln beigelegt. Für Programme des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ erfolgt diese Festlegung durch die Prüfstellen und koordinierenden Prüfstellen gemäß Art. 7 der o.e. Vereinbarung nach Anhörung des österreichischen Mitglieds in der Gruppe der Finanzkontrolloren im Einvernehmen mit der jeweiligen Verwaltungsbehörde

(2) Die Anwendung von Pauschalsätzen oder Pauschalbeträgen gemäß Abs. 1 ist im Voraus (tunlichst im Rahmen der Förderungszusage) mit dem Begünstigten (Projektträger) zu vereinbaren und kann nicht rückwirkend erfolgen. Eine nachträgliche Vereinbarung von Pauschalen durch Abänderung von laufenden EFRE-Kofinanzierungsverträgen ist zur Anpassung an die geänderte Rechtslage bei mehrjährigen Vorhaben unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Vertragsänderung hat innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der Pauschalregelungen in Österreich zu erfolgen.
- b) Die Änderung tritt grundsätzlich mit Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Rechnungsjahres des Projektträgers in Kraft. In Ausnahmefällen kann die Änderung rückwirkend - frühestens für das mit dem 1. Januar 2010 beginnende Rechnungsjahr - vereinbart werden, sofern der Begünstigte (Projektträger) über die vom jeweiligen Pauschale erfassten Kosten für dieses Jahr noch keine gültige Abrechnung auf Basis der alten Regelung bei der für die Prüfung gemäß Art. 13 der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission i.d.g.F. zuständigen Stelle zur Prüfung eingereicht hat.
- c) Die Restlaufzeit des geförderten Vorhabens beträgt ab Vertragsänderung mindestens ein Jahr.

(3) Vor der rechtswirksamen Vereinbarung von Pauschalsätzen oder Pauschalbeträgen hat sich die Verwaltungsbehörde oder zwischengeschalteten Stelle aktenmäßig dokumentiert zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Pauschalen vorliegen.

(4) Bei der Prüfung der Abrechnungen sind Pauschalsätze und Pauschalbeträge lediglich hinsichtlich der richtigen methodischen Anwendung zu überprüfen (z.B. richtige Zuordnung von Kostenkategorien zu einzeln verrechneten direkten oder pauschal abgegoltenen indirekten Kosten), nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der einzelnen pauschal berücksichtigten Kostenkategorien.

(5) Zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Fällen ist es unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch ohne das in Abs. 1 lit. c genannte Beschlussverfahren zulässig, dass eine Förderstelle - im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit/Zweckmäßigkeit

(siehe Art. 4 Abs. 2) – mit einem Begünstigten die Abrechnung von Kosten auf Basis von Pauschalsätzen oder -beträgen vereinbart:

- a) Die Kostenpauschale wird im Vorhinein im Rahmen der Förderungszusage mit dem Begünstigten (Projektträger) vereinbart.
- b) Die Kostenpauschale ist so bemessen, dass sie nach der Natur der geförderten Aktivitäten und Preisniveaus durch entsprechende Nachweise begründbar in jedem Einzelfall jedenfalls niedriger sein muss als die tatsächlichen Ausgaben.
- c) Die Anwendung der Kostenpauschale wird sowohl vom Begünstigten (Projektträger) als auch von der für die Prüfung gemäß Art. 13 der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission i.d.g.F. zuständigen Stelle als spürbare Arbeitserleichterung bei der Abrechnung und Prüfung angesehen.

Diesbezügliche Begründungen und Nachweise sind aktenmäßig zu dokumentieren.

Artikel 6 **Nicht zuschussfähige Ausgaben**

(1) Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- a) Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern⁸
- b) Repräsentationsausgaben⁹
- c) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden
- d) verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig einem Begünstigten (Projektpartner) zurechenbar sind¹⁰
- e) Verrechnete Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
- f) doppelt verrechnete Ausgaben
- g) Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)

(2) Ausgaben öffentlicher Verwaltungsstellen¹¹ für Aufgaben im Rahmen ihrer aus allgemeinen Budgetmitteln finanzierten gesetzlichen Zuständigkeiten (im Folgenden: „Kernaufgaben“) sind grundsätzlich nicht zuschussfähig. Da diese Kernaufgaben jedoch im Detail vielfach nicht quantitativ (in Form von inhaltlich näher beschriebenen Dienstposten und/oder Aufwendungen) genau definiert sind, ist die Zusätzlichkeit von allfälligen über diese Kernaufgaben hinausgehenden (und damit grundsätzlich zuschussfähigen) Aktivitäten und der dafür anfallenden Ausgaben öffentlicher Verwaltungsstellen schon bei Antragstellung ausreichend zu begründen, im EFRE-Kofinanzierungsvertrag nachvollziehbar zu definieren und auf dieser Grundlage bei der Abrechnung in geeigneter Form nachzuweisen und zu überprüfen.

(3) Ausgaben für interne Arbeitssessen der Projektträger sowie Bewirtungskosten bei Investitionsprojekten sind nicht zuschussfähig. Ausgaben für Catering bei Veranstaltungen mit Dritten in angemessenem Ausmaß sind bei Projekten, welche öffentliche Information, Vernetzung und Erfahrungsaustausch zum Gegenstand haben, dann zuschussfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit (mit näheren Angaben zur Veranstaltung samt Teilnehmerliste) sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten und des qualitativen Standards (durch ausreichend detaillierte Rechnung) plausibel begründet werden können und dieser Nachweis die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 lit. b nicht verletzt.

⁸ z.B. Kaffeegeschirr/Besteck; Mobiltelefon; Fahrzeuge

⁹ z.B. Blumen, Geschenke

¹⁰ z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurden

¹¹ Zur Zuschussfähigkeit öffentlicher Stellen siehe auch FN 1 zu Art. 3

Artikel 7
Auftragsvergabe

(1) Begünstigte, welche die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

(2) Bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln gefördert werden, hat der Begünstigte auch dann, wenn das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt oder nach dem Vergaberecht kein Vergabeverfahren durchgeführt werden musste, die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen nachvollziehbar sicher zu stellen (z.B. durch Einholen von Vergleichsanboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragwerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; dies kann im Wiederholungsfall entfallen, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal ermittelt wurde).

(3) Bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind bei In-Sich-Geschäften, d.h. Aufträgen des Begünstigten an formal verschiedene, aber personell oder funktionell mit ihm verflochtene Rechtsträger (z.B. Identität der Eigentümer oder Vereinsorgane, Mutter- und Tochterunternehmen, „In-House-Vergabe“ bei öffentlichen Begünstigten etc.), wenn kein Vergabeverfahren zur Feststellung der Preisangemessenheit durchgeführt wurde, die weiter verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig. Wenn diese mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden können, muss das In-Sich-Geschäft nachweisbar (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten) kostengünstiger sein als eine externe Beauftragung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für gesetzlich festgesetzte Gebühren und Abgaben an Gebietskörperschaften sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).

Artikel 7a
Einnahmen schaffende Projekte

(1) Bei Vorhaben mit Gesamtkosten über 1 Mio. EUR kommen die Bestimmungen des Art. 55 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung. Für die Anwendung in Österreich wird eine Orientierung an den methodischen Leitlinien gemäß Anhang 2 empfohlen.

(2) Bei Vorhaben mit Gesamtkosten von höchstens 1 Mio. EUR, für welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates die o.e. Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen, darf die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale öffentliche Förderungen) nicht höher sein als die Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich einer der wirtschaftlichen Lage des Begünstigten angemessenen finanziellen Eigenleistung sowie allfälliger Einnahmen, die jedenfalls dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind. Wenn derartige zukünftige Einnahmen zum Zeitpunkt der Endabrechnung noch nicht exakt feststellbar sind, sind bei der Endabrechnung plausible Schätzungen anzustellen, diese aktenmäßig zu dokumentieren und der Gesamtbetrag der Förderungen so zu bemessen, dass dem o.e. Grundsatz jedenfalls nachvollziehbar Rechnung getragen wird.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit laufender Ausgaben

Artikel 8

Personalkosten der Begünstigten

(1) Zuschussfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und –löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene ArbeitnehmerInnen¹² des Begünstigten, die für kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann zuschussfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, die an ArbeitnehmerInnen ohne generelle rechtliche Grundlage gewährt werden¹³, sind nicht zuschussfähig.

(2) Personalkosten gemäß Abs. 1 sind bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, auf ihre Angemessenheit hinsichtlich der Qualifikation des Personals und der Qualifikationsanfordernisse der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung zu überprüfen.¹⁴ Wird die Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln in Verbindung mit nationalen Fördermitteln des Bundes oder eines Landes gewährt, so kommen für die Prüfung der Angemessenheit und allfällige diesbezügliche Förderobergrenzen die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des jeweiligen Landes zur Anwendung.

(3) Abgesehen von den Ausnahmefällen gemäß Abs. 4 sowie Art. 8a und 8b sind auch bei Personalkosten die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an ArbeitnehmerInnen, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger usw.) nachzuweisen.

(4) Bei allf. betrieblichen Abfertigungen - sofern diese gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind und sofern deren Förderung nicht durch strengere Bestimmungen des für die jeweilige Förderstelle geltenden Haushaltsrechts des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen oder anders geregelt wird - ist nicht die Zahlung sondern die Aufwandsbuchung für die aliquote Entstehung der gesetzlichen Ansprüche während der geförderten Laufzeit des Vorhabens in Rechnung zu stellen.

(5) Die Zuschussfähigkeit von formell geregelten Personalkosten in angemessener Höhe ist unstrittig, wenn das Personal zur Gänze und ausschließlich für ein einziges aus einem einzigen Programm kofinanziertes Vorhaben verwendet wird. In jenen Fällen, in denen Personal nur teilweise in einem bestimmten Vorhaben verwendet wird und daneben entweder in anderen Vorhaben mit EU-Kofinanzierung oder in nicht kofinanzierten Bereichen arbeitet, müssen projektspezifische Leistung und zuschussfähige Personalkosten wie folgt nachgewiesen werden:

- a) Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf v.a. dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über der Normalarbeitszeit liegt;
- b) Ermittlung eines durchschnittlichen Tag- oder Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstunden-

¹² Die Bestimmungen dieses Artikels gelten – soweit anwendbar – auch für freie DienstnehmerInnen

¹³ z.B. freiwillige Prämien, Dienstwagen und andere individuelle Gratifikationen

¹⁴ Als Beurteilungsmaßstab sind insbesondere vergleichbare öffentlich finanzierte Leistungen (z.B. Gehaltsniveaus im öffentlichen Dienst) heranzuziehen. Überschreiten Personalkosten hinsichtlich Preis (Gehaltsniveau in Relation zum ortsüblichen Niveau bei gleicher Qualifikation; Qualifikation in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) und/oder Menge (Zahl der Beschäftigten und Zeitaufwand in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) deutlich und ohne sachliche Begründung (z.B. Zulagen für besondere Qualifikationen oder Auslandseinsatz) das als angemessen zu beurteilende vergleichbare Niveau, kann der über dem akzeptablen Niveau liegende Teil des Aufwands nicht als zuschussfähig anerkannt werden.

entgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden), d.h. allf. Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.¹⁵

(6) Falls ArbeitnehmerInnen und FunktionärInnen von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften öffentlichen Rechts als Privatpersonen - als Begünstigte oder AuftragnehmerInnen von Begünstigten - auf eigene Rechnung Arbeitsleistungen für ein Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten – um Nachteile zu Lasten öffentlicher Haushalte auszuschließen - nur dann als zuschussfähig anerkannt werden, wenn die jeweils geltenden Rechtsvorschriften für derartige Nebenbeschäftigungen nachweislich eingehalten werden und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt.

Artikel 8a

Berechnung der Personalkosten auf der Basis von Standardeinheitskosten

(1) Alternativ zur Berechnung auf Ist-Kosten-Basis gemäß Art. 8 können die Personalkosten von Arbeitnehmern des begünstigten Projektträgers – ausgenommen die in Abs. 2 genannten Fälle und die in Abs. 3 genannten Arbeitnehmergruppen – auf der Basis von Standardeinheitskosten pro Kalenderjahr nach folgender Formel für den Durchschnittsstundensatz berechnet werden:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{BJB} + \text{BJB} \cdot 0,09 + [\text{BJB}] \cdot 0,21}{1.800 \cdot \text{IST-Wochenstundenverpflichtung} / 40}$$

BJB = Bruttojahresbezug (IST) ohne Überstundenentgelte

[BJB]= Bruttojahresbezug (IST) ohne Überstundenentgelte, maximal bis zur Höhe der Höchstbemessungsgrundlage

Mit dem Faktor 0,21 sind pauschal folgende mit der Höchstbemessungsgrundlage begrenzten Dienstgeberabgaben abgedeckt:

- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungs-Gesetz
- Krankenversicherung
- Pensionsversicherung
- Wohnbauförderung

Mit dem Faktor 0,09 sind pauschal alle übrigen (von der Höchstbemessungsgrundlage unabhängigen) Dienstgeberabgaben abgedeckt. Neben diesen Pauschalsätzen dürfen keine Dienstgeberabgaben verrechnet werden.

Überstunden und Überstundenentgelte bleiben bei Berechnung des Durchschnittsstundensatzes nach dieser Formel unberücksichtigt.

(2) Bei Arbeitnehmern mit All-in-Dienstverträgen (unechtes Überstundenpauschale) sowie bei sonstigen Arbeitnehmern, wenn in den Unterlagen des begünstigten Projektträgers die Überstundenentgelte nicht mit vertretbarem Aufwand von den Bruttobezügen ohne Überstunden trennbar sind, ist der Durchschnittsstundensatz pro Kalenderjahr – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der geleisteten Überstunden - nach folgender modifizierten Formel zu berechnen:

¹⁵ Grundsätzlich empfiehlt sich die Berechnung der Tag- oder Stundensätze auf Ist-Kosten-Basis. Wenn zum Ausgleich von Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit (durch Krankenstand oder unterschiedliche Konsumation von Urlauben) die Arbeitszeit im mehrjährigen Durchschnitt als Basis genommen werden soll, muss dies getrennt für jeden Mitarbeiter erfolgen und ebenfalls die in den Referenzjahren tatsächlich geleistete Arbeitszeit berücksichtigen. Die üblichen zur Kalkulation von Personalkosten verwendeten Richtwerte (Größenordnung 1600-1700 Stunden pro Jahr) sind jedenfalls für derartige Berechnungen nicht geeignet.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{BJB}' + \text{BJB}' * 0,09 + [\text{BJB}'] * 0,21}{1.980 * \text{IST-Wochenstundenverpflichtung} / 40}$$

BJB' = Bruttojahresbezug (IST) inkl. Überstundenentgelte
 [BJB'] = Bruttojahresbezug (IST) inkl. Überstundenentgelte, maximal bis zur Höhe der Höchstbemessungsgrundlage

(3) Die in der Formel laut Abs. 1 und 2 verwendeten Pauschalsätze für die Dienstgeberabgaben sind bei folgenden Gruppen von Arbeitnehmern nicht anwendbar:

- a) Öffentlich Bedienstete, die bei einer Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete versichert sind, sowie Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag nach öffentlichem Recht
- b) Lehrlinge
- c) geringfügig Beschäftigte
- d) freie Dienstnehmer
- e) Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder Altersteilzeit
- f) Arbeitsverhältnisse, auf die das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz anzuwenden ist
- g) Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Bei diesen Arbeitnehmergruppen sind die Dienstgeberabgaben auf Ist-Kosten-Basis abzurechnen.

(4) Wenn die Personalkosten unter Anwendung der Pauschalsätze nach diesem Artikel berechnet werden, ist die in Anhang 3 festgelegte Methode anzuwenden. Im EFRE-Kofinanzierungsvertrag sind die Anwendung der Methode zur Kalkulation der Stundensätze, die Zahl der geschätzten Stunden der projektbeteiligten ArbeitnehmerInnen sowie der maximale Gesamtbetrag der förderbaren Personalkosten festzulegen.

(5) Wenn im EFRE-Kofinanzierungsvertrag die Anwendung der Pauschalsätze nach diesem Artikel vereinbart wurde, sind im Rahmen der Projektabrechnung vom begünstigten Projektträger für alle projektbeteiligten ArbeitnehmerInnen eine aussagekräftige Dokumentation (Zeitaufzeichnungen gemäß Art. 8 Abs. 5 lit. a) der tatsächlich getätigten, im Projekt verrechneten Leistungsstunden, die Lohnkonten (bei Bedarf mit den monatlichen Gehalts-/Lohnabrechnungen) für den Projektzeitraum sowie, sofern die wöchentlichen Arbeitsverpflichtung niedriger ist als 40 Wochenstunden, diesbezügliche Rechtsgrundlagen (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Dienstverträge) als Basis für die Berechnung des Stundensatzes vorzulegen. Die Verwaltungsbehörde bzw. Zwischengeschaltete Förderstelle hat die Dokumentation der projektrelevanten Stunden auf Plausibilität bzw. Projektrelevanz und die Lohnkonten hinsichtlich der Höhe des für die Stundensatzberechnung maßgeblichen Bruttojahresbezugs zu überprüfen. Die gesamten zuschussfähigen Personalkosten errechnen sich aus der Multiplikation der unter Anwendung der Formel gemäß Abs. 1 oder 2 ermittelten Durchschnittsstundensätze für jede(n) projektbeteiligte(n) MitarbeiterIn mit der Anzahl der anerkannten projektrelevanten Stunden und dürfen den laut EFRE-Kofinanzierungsvertrag festgelegten maximalen Gesamtbetrag nicht überschreiten.

Artikel 8b

Unbezahlte Arbeitsleistung

(1) Die für ein aus dem EFRE gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von natürlichen Personen kann unter den nachstehenden Bedingungen als zuschussfähige Kosten (Opportunitätskosten) anerkannt werden:

- a) Als Jahresgesamtkosten ist das Bruttojahresgehalt (ohne Dienstgeberabgaben) gemäß jeweils gültigem branchenspezifischem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Regelungen für eine unselbständige Arbeitskraft mit der zur Projektumsetzung notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung anzusetzen.
- b) Der Kostensatz pro Arbeitsstunde ist durch Teilung der Jahresgesamtkosten gemäß lit. a durch die Gesamtzahl der Jahresarbeitsstunden gemäß Zeitaufzeichnungen zu berechnen. Liegen keine

Aufzeichnungen über die insgesamt geleisteten Jahresarbeitsstunden vor, sind die Jahresgesamtkosten durch 1.800 Stunden zu teilen.

- c) Die dem geförderten Vorhaben zuzurechnenden Arbeitsstunden müssen eindeutig durch transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Projektrelevanz erkennbar ist, nachgewiesen werden.

(2) Im Rahmen der EFRE-Programme der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ kann die für ein gefördertes Forschungs-, Innovations- und Kooperationsprojekt nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmer, Personengesellschafter, Freiberufler etc.) als Begünstigte alternativ zu Absatz 1 lit. a und b mit einem Kostenpauschale in Höhe von 30 € pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen gemäß Abs. 1 lit. c anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der/die Begünstigte ist nachweislich selbst im Unternehmen in leitender Funktion und mit hoher projektrelevanter fachlicher Qualifikation tätig.
- b) Der/die Begünstigte arbeitet nachweislich mit dieser projektrelevanten Qualifikation im geförderten Projekt mit.

Dieser Stundensatz kann jeweils nur für eine Person pro Unternehmen und bis zu einem Ausmaß von maximal 900 Stunden pro Jahr in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Unternehmer als Mitglieder von wirtschaftsbezogenen Kooperationsprojekten, die in Vereinsform organisiert sind.

(3) Die für ein aus dem EFRE gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete unbezahlte freiwillige Arbeitsleistung von Mitgliedern von Vereinen (ausgenommen Vereine gemäß Abs. 2 letzter Satz) als Begünstigte kann alternativ zu Abs. 1 lit. a und b mit einem Kostenpauschale in Höhe von 10 € pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen gemäß Abs. 1 lit. c anerkannt werden.

(4) Wenn unbezahlte Arbeit bei den zuschussfähigen Kosten berücksichtigt wird, darf gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der Verordnung Nr. 1083/2006 i.d.F. Nr. 284/2009 die EFRE-Kofinanzierung jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich zahlungswirksamen Ausgaben. Die Opportunitätskosten für unentgeltliche Leistungen sind daher als solche in den Abrechnungen gesondert auszuweisen.

Artikel 9

Gemeinkosten (Overheads)

(1) Bestehen EFRE-Programme oder Teile eines EFRE-Programms in der Gewährung von Zuschüssen zu den für ein Vorhaben aufgewendeten Personalkosten¹⁶ des/der Begünstigten, können Gemeinkosten – sofern solche beim Begünstigten (Projektträger) überhaupt anfallen und jeweils gemäß Programm und/oder Förderrichtlinie überhaupt zuschussfähig sind – pauschal in Höhe von 20% der zuschussfähigen direkt verrechneten eigenen Personalkosten des Begünstigten als zuschussfähige Kosten geltend gemacht werden¹⁷. Hinsichtlich der Zuordnung von Kosten entweder zu den pauschal abgegoltenen Gemeinkosten oder ggf. zu den projektspezifischen direkten Kosten ist Folgendes zu beachten (zur besseren Erläuterung der Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Kosten siehe Übersichtstabelle Anhang 4).

- a) Folgende Kosten sind jedenfalls den pauschal verrechneten Gemeinkosten zuzurechnen und dürfen nicht direkt verrechnet werden:

¹⁶ Typischer Weise bei Maßnahmen zur Förderung von Forschung & Entwicklung, Kooperationen, Beratung, Netzwerkmanagement etc. – gilt jedoch nicht für aktivierte Eigenleistungen im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung von Sachanlageinvestitionen

¹⁷ Die übrigen projektspezifischen direkten Kosten (darunter auch Kosten für den Zukauf externer Dienstleistungen) stellen zwar zuschussfähige Kosten dar, sind jedoch nicht Teil der Basis für die Anwendung des Gemeinkostenpauschales.

<i>Konten lt. EKR¹⁸</i>	<i>Aufwandsarten</i>
6000-6390, 6420, 6460, 6500-6560, 6600-6690	Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT,
7100-7190	sonstige Steuern und Abgaben
7200-7290	Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Energie
7300-7320	Transporte
7380-7390	Telefon, Internet, Postgebühren
7600	Büromaterial
7700-7740	Versicherungsaufwand
7750-7760	Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
7780	Mitgliedsbeiträge, Kammerumlage

- b) Folgende Kosten sind im Regelfall ebenfalls in den pauschal verrechneten Gemeinkosten abgedeckt und dürfen nur dann als direkte Kosten in einem geförderten Projekt verrechnet werden, wenn sie nach Art und Höhe im Fördervertrag vorgesehen sind oder in sonstiger Form nachweisbar in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem Projekt stehen:

<i>Konten lt. EKR</i>	<i>Aufwandsarten</i>
6000-6390, 6420, 6460, 6500-6560, 6600-6690	Personalkosten für Geschäftsführung - ausgenommen nachweislich projektspezifische Arbeitszeit im Ausmaß von höchstens 900 Stunden pro Jahr, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen
7010-7080	AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter - ausgenommen für nachweislich projektspezifische Anlagen und Anschaffungen
7400-7490	Aufwand für Miete, Pacht, Leasing, Lizenzen - ausgenommen nachweislich projektspezifische Aufwendungen (Leasing: ohne Finanzierungsanteil)
7610-7680	Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten - ausgenommen nachweislich projektspezifischer Aufwand
7770	Aus- und Fortbildung

- c) Andere Kosten, die üblicherweise als Gemeinkosten verrechnet werden (z.B. Fertigungsgemeinkosten der Kontenklasse 5), dürfen nur dann ausnahmsweise als direkte Kosten einem kofinanzierten Projekt zugerechnet werden, wenn der unmittelbare Projektbezug der Art und der Höhe nach mit einem in Relation zur Höhe der in Betracht kommenden Kosten vertretbarem Aufwand (siehe Art. 4 Abs. 2 lit. b) zweifelsfrei nachweisbar und überprüfbar ist.

(2) Das Gemeinkostenpauschale gemäß Abs. 1 gilt nicht für die öffentliche Auftragsvergabe gemäß Vergaberecht.

(3) Bei Projekten, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind allfällige Gemeinkostenzuschläge (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariat) grundsätzlich - sofern nicht die Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b dem entgegenstehen - zuschussfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Zuteilung der Gemeinkosten muss transparent und plausibel sein. Die Gemeinkosten müssen (z.B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) sämtlichen für das Unternehmen (Betrieb, Dienststelle) insgesamt sachlich in Betracht kommenden Kostenstellen (und nicht nur einzelnen EU-kofinanzierten Vorhaben) zugeordnet werden.
- Die einem kofinanzierten Vorhaben zugerechneten Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die von der Kofinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen sind (z.B. Finanzierungskosten, kalkulatorische Kosten).

¹⁸ Für öffentliche Begünstigte, die andere Buchführungssysteme anwenden, gelten die entsprechenden Kategorien

- c) Direkt dem Vorhaben verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.

In diesem Fall müssen auch Gemeinkosten durch tatsächliche Zahlungen nachgewiesen werden (siehe Art. 5 Abs. 4 und 5). Bei unterjähriger Abrechnung eines Vorhabens vor Erstellung der Jahresbilanz können, sofern begründbar, Rechnungsdaten des Vorjahres verwendet werden. Bei Zwischenabrechnungen können Plandaten verwendet werden; bei der Endabrechnung sind diese durch Ist-Daten zu ersetzen und die Zwischenabrechnungen zu korrigieren.

Artikel 10 **Reisekosten**

(1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen.

(2) Reisekosten gemäß Abs. 1 sind bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.¹⁹ Wird die Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln in Verbindung mit nationalen Fördermitteln des Bundes oder eines Landes gewährt, so kommen für die Prüfung der Angemessenheit und allfällige diesbezügliche Förderobergrenzen die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des jeweiligen Landes zur Anwendung.

(3) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

(4) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben - sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

¹⁹ Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Ausgaben sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- a) Als Dienstreise gilt die Fahrt vom Dienort zum Dienstverrichtungsort und zurück, es sei denn, die Fahrt vom Wohnort zum Dienstverrichtungsort ist kostengünstiger.
- b) Bei der Wahl der Verkehrsverbindungen sind nach Möglichkeit Massenbeförderungsmittel auf der kürzesten Strecke und zum günstigsten Tarif in Anspruch zu nehmen. Kosten, die diesem Grundsatz nicht gerecht werden, müssen auf dem entsprechenden Beleg schriftlich begründet werden.
- c) Bei begründeter Verwendung des eigenen Autos oder eines Dienstwagens sind die projektbezogenen Fahrleistungen in geeigneter Form nachzuweisen und mit dem amtlichen Kilometergeld zu verrechnen. Bei mangelhafter oder unplausibler Begründung kann die Anerkennung verweigert werden. Mit dem amtlichen Kilometergeld als Pauschale sind sämtliche mit der Kfz-Benützung verbundenen Kosten (d.h. auch Mauten, Parkgebühren, Versicherungen etc.) abgedeckt und dürfen nicht noch zusätzlich direkt in Rechnung gestellt werden.

Abschnitt 3 **Besondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Sachanlageinvestitionen**

Artikel 11

Anschaffung von neuen Anlagegütern

(1) Ausgaben für neue Anlagegüter sind vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 mit ihrem Nettobetrag abzüglich angebotener Skonti und Rabatte förderungsfähig, sofern die Anlagegüter von Dritten zu Marktpreisen erworben wurden. Bei bilanzführenden Begünstigten müssen diese Ausgaben im Anlagevermögen aktiviert werden.

(2) Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen sind förderungsfähig, sofern sie eindeutig nachvollziehbar sind, -

- a) für im Konzern hergestellte Wirtschaftsgüter, wenn die Zahlungen in ihrer Höhe den üblichen Nettohandelswert eines solchen zugrunde liegenden Wirtschaftsgutes nicht übersteigen. Der Nachweis hiezu ist im Zweifelsfall von dem Begünstigten zu erbringen.
- b) für ohne Wertschöpfung weitergegebene Wirtschaftsgüter, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Zuschläge.

Artikel 12

Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern

Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind – sofern dies in einzelnen Förderungsrichtlinien gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziffer 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird - unter den folgenden drei Bedingungen zuschussfähig:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
- c) das Material muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Artikel 13

Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind – sofern dies in einzelnen Förderungsrichtlinien gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziffer 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird - unter den folgenden Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 zuschussfähig:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen;
- b) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt;
- c) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren nicht ein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung der Beihilfe zur Folge hätte.

Artikel 14

Sonstige Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Investitionen

(1) Eigenleistungen des Begünstigten zur Schaffung von Anlagegütern sind förderungsfähig, wenn sie belegsmäßig (z.B. durch transparente und aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Lohnlisten, Materialentnahmescheine, Kalkulation) nachvollziehbar sind und in ihrer Bewertung den Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 hinsichtlich Personal-, Material- und Sachkosten entsprechen. Bei bilanzführenden Begünstigten müssen diese Ausgaben jedenfalls aktiviert werden; dies ist mittels Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Wirtschaftstreuhänders oder Steuerberaters nachzuweisen.

(2) Wenn Gegenstand der Förderung laufende Aktivitäten des/der Begünstigten sind, sind die Ausgaben für die Anschaffung allfälliger für diese laufenden Aktivitäten notwendiger Anlagegüter gemäß Art. 11 bis 13²⁰ nicht zur Gänze sondern nur anteilig (Abschreibungen für die Dauer der Projektlaufzeit) förderungsfähig.

²⁰ Z.B. Investitionen in Büroeinrichtung; Anschaffung von Geräten für Forschungsprojekte

Abschnitt 4

Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Finanzierungsinstrumenten

Artikel 15

Wagniskapital und Kreditfonds

(1) Die Strukturfonds können unter den Bedingungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 8²¹ das Kapital von Wagniskapital- und/oder Kreditfonds bzw. das Kapital von Wagniskapitalholding-Fonds (nachstehend „Fonds“) kofinanzieren. Der Begriff „Wagniskapital- und Kreditfonds“ bezeichnet im Sinne dieses Artikels Investmentfonds, die eigens gegründet wurden, um Eigenkapital oder sonstige Formen von Risikokapital, einschließlich Kredite, für kleine und mittlere Unternehmen bereitzustellen. „Wagniskapitalholding-Fonds“ sind Fonds, die in mehrere Wagniskapital- und Kreditfonds investieren. Die Beteiligung der Strukturfonds an diesen Fonds kann mit Koinvestitionen oder Garantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

(2) Die Träger des Fonds müssen einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und unter anderem folgende Angaben enthält: Zielmarkt, Finanzierungskriterien und -bedingungen, Betriebsmittel des Fonds, Eigentumsverhältnisse und Kofinanzierungspartner, Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter, Satzung des Fonds, Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags, Politik in Bezug auf den Ausstieg aus Investitionen und Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus dem Strukturfondsbeitrag. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder einer beauftragten zwischengeschalteten Stelle zu überwachen.

(3) Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht. Alle Fondsteilnehmer zahlen ihren Beitrag bar ein.

(4) Die Fonds dürfen in KMU nur bei der Gründung, in der Frühphase (einschließlich Startkapital) oder bei der Erweiterung investieren und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Fondsverwaltern als potenziell rentabel gewertet werden. Bei der Bewertung der Rentabilität sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Fonds dürfen nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der diesbezüglich jeweils geltenden Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts investieren.

(5) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere können Erträge aus Kapital-

²¹ Weiters wird für die EFRE-Kofinanzierung derartiger Fonds folgendes empfohlen:

1. Der finanzielle Beitrag des privaten Sektors sollte erheblich sein und über 30 % betragen.
2. Die Fonds sollten groß genug sein und eine ausreichend breite Zielgruppe abdecken, damit gewährleistet ist, dass ihre Tätigkeiten potenziell rentabel sind. Der Zeithorizont der Investitionen sollte mit dem Zeitraum der Strukturfondsbeteiligung vereinbar sein, wobei Bereiche, in denen der Markt versagt, im Mittelpunkt stehen sollten.
3. Die Kapitaleinzahlungen der Strukturfonds und der Anteilshaber in den Fonds sollten gleichzeitig erfolgen und anteilmäßig den gezeichneten Anteilen entsprechen.
4. Die Fonds sollten von unabhängigen professionellen Teams verwaltet werden, die über ausreichende Geschäftserfahrung verfügen und die notwendige Befähigung und Glaubwürdigkeit zur Verwaltung eines Wagniskapitalfonds nachweisen können. Die Verwaltungsteams sollten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgewählt werden, wobei die geplante Höhe der Vergütungen zu berücksichtigen ist.
5. Die Fonds sollten in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erwerben und sich zum Ziel setzen, sämtliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Fonds zu realisieren.

beteiligungen und Krediten (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) bis zu der zwischen den Anteilshabern vereinbarten Höhe bevorzugt an private Anteilshaber ausgeschüttet werden; darüber hinausgehende Erträge sind anteilig an alle Anteilshaber und die Strukturfonds auszuschütten. Die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen sind wieder für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet zu verwenden.

(6) Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 5 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.

(7) Bei der Endabrechnung der EFRE-Kofinanzierung müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds dem Kapital, das der Fonds in KMU investiert bzw. als Kredit an KMU vergeben hat, einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten, entsprechen.

(8) Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Fonds sowie für die Investitionen von Fonds in einzelne KMU gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Artikel 16 **Garantiefonds**

(1) Die Strukturfonds können unter den Bedingungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 das Kapital von Garantiefonds kofinanzieren. Der Begriff „Garantiefonds“ bezeichnet im Sinne dieses Artikels Finanzierungsinstrumente, die Garantien für Wagniskapital- und Kreditfonds im Sinne des Art. 15 sowie für andere KMU-Risikokapitalfinanzierungen (einschließlich Kredite) übernehmen und sie gegen Verluste aus ihren Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG, zuletzt geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003, absichern. Bei den Fonds kann es sich um staatlich unterstützte offene Fonds, die von KMU gezeichnet werden, um kommerziell geführte Fonds mit privatwirtschaftlichen Partnern oder um ausschließlich öffentlich finanzierte Fonds handeln. Die Beteiligung der Strukturfonds an den Fonds kann mit Teilgarantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

(2) Die Träger des Fonds müssen analog zu den Bestimmungen für Wagniskapitalfonds (Art. 15) einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und Angaben zum angestrebten Garantieportfolio enthält. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.

(3) Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.

(4) Die Fonds dürfen nur Garantien für Investitionen in Geschäftstätigkeiten übernehmen, die als potenziell rentabel gewertet werden. Die Fonds dürfen keine Garantien für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten übernehmen.

(5) Nach Einlösung der Garantien verbleibende Beträge des Strukturfondsbeitrags müssen wieder für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet verwendet werden.

(6) Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 2 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.

(7) Beim Abschluss der Operation müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem eingezahlten Kapital des Fonds entsprechen, das auf der Grundlage einer unabhängigen Prüfung zur Deckung der geleisteten Garantien einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten erforderlich ist.

(8) Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Garantiefonds sowie für die von solchen Fonds einzelnen KMU geleisteten Garantien gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Artikel 17

Leasing

(1) Ausgaben eines Begünstigten als Leasingnehmer sind unter den folgenden Bedingungen im Rahmen der Strukturfonds zuschussfähig:

1. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die zuschussfähige Ausgabe.
2. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschussfähig.
3. Der Gemeinschaftszuschuss für die unter Ziffer 2 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschussfähig angesehen werden.
4. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

(2) Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften gemäß Abs. 1 zuschussfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.

(3) Ausgaben von Leasinggebern sind nicht zuschussfähig.

Abschnitt 5

Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge und Abrechnungen

Artikel 18

Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge

(1) Für eine fristwahrende Wirkung eines Kofinanzierungsantrages sind vom Antragsteller (Förderungswerber) mindestens folgende Informationen vorzulegen:

1. Die Bezeichnung des/der Förderungswerbers (potentiell Begünstigter)
2. Kurzbeschreibung des Projekts (inkl. Standort und geplante Auswirkungen)
3. Projektkosten mit grober Untergliederung nach Kostenarten
4. Angabe des Durchführungszeitraumes (beginnt mit Datum der geplanten ersten verbindlichen Bestellung / geplantem Beginn der geförderten Aktivitäten)
5. Grobe Angabe der geplanten Finanzierung
6. Zeichnung/firmenmäßige Fertigung des Antrages

Die verantwortlichen Förderstellen können für die fristwahrende Antragstellung zusätzliche Mindestbedingungen festlegen.

(2) In den Kofinanzierungsverträgen (gegebenenfalls in Form einer Kofinanzierungszusage der Förderstelle mit verbindlicher Annahmeerklärung des/der Begünstigten, jeweils mit Geschäftszahl, Datum und firmenmäßiger Fertigung der Vertragspartner) sind gemäß Art. 12 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 jedenfalls die folgenden Elemente rechtsverbindlich festzulegen:

1. der/die Begünstigte oder die Gruppe von Begünstigten;
2. der Inhalt der Vorhaben (Kofinanzierungsgegenstand);
3. die relevanten Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, operationelles Programm, allf. nationale Förderrichtlinie etc.) und die nach diesen Rechtsgrundlagen zuschussfähigen Ausgaben;
4. der Durchführungszeitraum (Beginn und Ende), innerhalb dessen – im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts und des österreichischen Haushaltsrechts – Leistungen erbracht und dafür anfallende Ausgaben anerkannt werden können; die Termine, bis zu denen allf. Berichte, Rechnungen mit Zahlungsbelegen oder sonstige zulässige Nachweise vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Abrechnungsbelege aufzubewahren sind;
5. der Standort oder räumliche Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sein müssen;
6. die geplante Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Gesamtausgaben (ggf. mit Angabe von anzuwendenden Pauschalsätzen oder -beträgen gemäß Art. 5a) und deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan) unter Berücksichtigung allfälliger projektbezogener Einnahmen gemäß Art. 7a; darunter jedenfalls - sofern öffentliche Ausgaben zur Gänze oder teilweise als Grundlage für die Bemessung der EFRE-Kofinanzierung vorgesehen sind – die geplante Höhe und Zusammensetzung der als Kofinanzierungsbasis vorgesehenen öffentlichen Mittel;
7. die maximale Höhe der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln, die Formvorschriften für die Abrechnung, die Modalitäten der Auszahlung sowie die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
8. allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen einschließlich relevanter Rechtsvorschriften (z.B. des Vergaberechts oder des EU-Beihilfenrechts sowie der Publizitätsverpflichtungen der Begünstigten gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission i.d.F. Nr. 846/2009), deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates anzusehen ist und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde;
9. (sofern die Prüfung nicht von jener Stelle durchgeführt wird, welche die Kofinanzierungszusage ausgestellt hat) die Stelle, welche für die Prüfung und Bestätigung gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission i.d.F. Nr. 846/2009 verantwortlich ist;
10. die Zustimmung des Begünstigten oder der Gruppe von Begünstigten zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission i.d.F. Nr. 846/2009.

(3) Beim Abschluss von EFRE-Kofinanzierungsverträgen haben Förderstellen des Bundes die Allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich gemäß Anhang 1 mit den Begünstigten rechtsverbindlich zu vereinbaren. Die Förderstellen der Länder haben in ihren Kofinanzierungszusagen den Begünstigten entweder die Verpflichtungen gemäß Anhang 1 oder entsprechende Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Landesrechts oder gleichwertige Verpflichtungen, welche ebenfalls die Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen sicher stellen, rechtswirksam zu überbinden.

Artikel 19

Formvorschriften für Abrechnungen und deren Überprüfung

(1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der/die Begünstigte folgende Unterlagen vorzulegen (auch auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, z.B. Excel):

1. einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag)
2. eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegsverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis) sowie für allfällige Einnahmen gemäß Art. 7a
3. Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belege für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.)
4. Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Kofinanzierungsvertrag (z.B. Publizität; Einhaltung des Vergaberechts, sofern anwendbar).

(2) Die Belegsaufstellung sollte folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Begünstigte/-r (FörderungsnehmerIn), Vertragsnummer, Datum
2. Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
3. Gegenstand der Rechnung
4. Lieferant/Zahlungsempfänger
5. soweit gemäß EU-Beihilfenrecht erforderlich: Datum der verbindlichen Bestellung bzw. der Aufnahme der Bauarbeiten (Angaben gem. Regionalleitlinien)
6. Rechnungs- und Zahlungsbetrag (brutto und netto)
7. Rechnungs- und Zahlungsdatum
8. angebotene Skonti in Prozent
9. förderungsrelevanter Betrag/Kosten (netto, abzüglich Skonti und Rabatte)
10. allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
11. firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten.

(3) Gemäß Art. 13 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission i.d.F. Nr. 846/2009 hat die für diese Prüfung („First Level Control“) zuständige Stelle (Verwaltungsbehörde, verantwortliche Förderstelle, Prüfstelle – siehe Art. 18 Abs. 2 Z. 9) das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.) sowie je nach Art des Projektes auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine EFRE-Kofinanzierung nach den Bestimmungen des EFRE-Kofinanzierungsvertrags sowie sonstigen relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (rechnerische und sachliche Richtigkeit) zu überprüfen. Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat – aktenmäßig dokumentiert (Prüf- bzw. Kontrollbericht) - insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Prüfung und Vergleich erfolgte anhand von Originalbelegen (oder manipulationssicheren gleichwertigen Buchungsbelegen) und gegebenenfalls vor Ort
2. Originalbelege wurden entwertet oder in anderer Form so gekennzeichnet, dass eine Weiterverwendung für Förderungen außerhalb des Vorhabens ausgeschlossen ist
3. Rechnung lautet auf Begünstigten
4. Zahlung an Lieferanten erfolgte durch den Begünstigten

5. Rechnungs- und Zahlungsdatum sind fristenkonform
6. (soweit gemäß EU-Beihilfenrecht erforderlich) erste verbindliche Bestellung/Beginn der Arbeiten erfolgte nach dem Anerkennungsstichtag gem. Kofinanzierungsvertrag
7. angebotene Skonti und Rabatte wurden abgezogen
8. Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Förderungsgegenstand gemäß Kofinanzierungsvertrag
9. Abrechnung ist rechnerisch richtig
10. Nachweis der Eigenleistungen (Personal- und/oder Materialkosten) wurde erbracht (transparente projektbezogene Zeitaufzeichnungen, Kalkulation, Aktivierung, etc.)
11. allfällige Projekteinnahmen gemäß Art. 7a wurden regelkonform berücksichtigt
12. alle Teilrechnungen und –zahlungen wurden erfasst (Projektvollständigkeit)
13. abgerechnetes Projekt ist tatsächlich abgeschlossen und entspricht insgesamt den Vorgaben im Kofinanzierungsvertrag
14. Publizitätsregeln (sofern relevant) wurden eingehalten
15. (sofern anwendbar) bei Auftragsvergaben wurde das Vergaberecht eingehalten
16. (sofern anwendbar) Gesamthöhe der Förderungen aus EFRE und nationalen öffentlichen Mitteln überschreitet nicht die Förderobergrenzen gemäß EU-Beihilfenrecht

(4) Die Höhe der nach Prüfung als zuschussfähig anerkannten Gesamtausgaben und/oder öffentlichen Ausgaben, welche die Basis für die Bemessung der EFRE-Kofinanzierung bilden, ist von der für die Prüfung gemäß Art. 13 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 i.d.F. Nr. 846/2009 zuständigen Stelle formell zu bestätigen.

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER EMPFÄNGER VON STRUKTURFONDSMITTELN IN ÖSTERREICH

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
8. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,

- c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
- d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- f) es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden,
- g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- i) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
- k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

10. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich der Sitz der Förderstelle liegt.

**LEITLINIEN ZUM METHODISCHEN VORGEHEN
BEI DER FÖRDERUNG EINNAHMEN SCHAFFENDER PROJEKTE
UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ART. 55 DER VO (EG) 1083/2006
(FÖRDERPERIODE 2007 – 2013)**

*Erstfassung beschlossen von der Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden
bei der 37. Sitzung am 14.12.2009*

Aktualisierung gem. Beschluss der Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden bei der 41. Sitzung
am 3.2.2011 (Protokollannahme: Schreiben G.Z. 4.04/VB-320/11 vom 8. März 2011)*

*(*aufgrund der Änderung der COCOF-Note zu Art. 55 der VO(EG)1083/2006 vom
30.11.2010 (07/0074/09) insbesondere im Punkt "Refunding"¹)*

1. Vorbemerkung und Anwendungsbereich

Die grundsätzlichen Ziele des Art. 55 der VO (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.06.2006 sowie des hierzu vorgelegten Informationsvermerks bestehen darin, eine „Überförderung oder Über-subventionierung“ von Projekten zu vermeiden, dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen und einen angemessenen Beitrag der Nutzer von geförderten Projekten abzuverlangen, ohne dabei den Grundsatz der Erschwinglichkeit zu vernachlässigen. Aufgrund zahlreicher Anfragen seitens der MS wurde der Art. 55 am 18.12.2008 insofern geändert, als Projekte mit Gesamtkosten unter € 1 Mio davon ausgenommen wurden.

Die Bestimmungen des Art. 55 gelten somit für alle Einnahmen schaffende Projekte mit Ausnahme jener Vorhaben

- die dem Wettbewerbsrecht unterliegen [Art. 55(6)]
- deren Einnahmen die laufenden Betriebskosten nicht decken
- deren Gesamtkosten unter € 1 Mio. liegen [Art. 55(5)].

Die Kommission hat den Mitgliedsstaaten empfohlen, eigene Leitlinien und Hinweise auszuarbeiten, auch um den besonderen regionalen/institutionellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die österreichischen Verwaltungsbehörden haben im Rahmen der ÖROK-Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden sowie Förderfähigkeit das vorliegende Arbeitspapier erarbeitet und sprechen die Empfehlung aus, selbiges bei EU-kofinanzierten Projekten anzuwenden.

¹ Das ursprüngliche COCOF-Dokument vom 18.6.2008 (07/0074/03) enthielt unter dem Punkt "Refunding" eine Toleranzschwelle in der Höhe 10%, die auch in der ursprünglichen Version des gegenständlichen Leitfadens enthalten war. Dieses Konzept gilt für vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) 539/2010 am 16. Juni 2010 in gutem Glauben abgeschlossene Verträge, die diese Flexibilität einräumen (wenngleich die EK empfiehlt, diese Verträge nach Möglichkeit abzuändern (siehe Fußnote 19 der geänderten COCOF-Note vom 30.11.2010). Das geänderte COCOF-Dokument vom 30.11.2010 enthält das Konzept, dass bei der Berechnung der Finanzierungslücke nicht berücksichtigte Einnahmen aus "neuen Einnahmequellen" in Abzug zu bringen sind - siehe Punkt 4 "Refunding".

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Verordnung

Artikel 55
Einnahmen schaffende Projekte

Der VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 inklusive der Änderungen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 1341/2008 und 539/2010

(1) Einnahmen schaffende Projekte im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.

(2) Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

a) bei Infrastrukturinvestitionen oder

b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts, die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition sowie die Anwendung des Verursacherprinzips; gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.

(3) Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens erzielten Nettoeinnahmen von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

(4) Wird festgestellt, dass ein Vorhaben Nettoeinnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, so werden diese Nettoeinnahmen von der Bescheinigungsbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen für das operationelle Programm gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a abgezogen. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels gelten nur für durch den EFRE oder Kohäsionsfonds kofinanzierte Projekte, deren Gesamtkosten über 1 Million EUR liegen.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

Abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0025:0078:DE:PDF>

Hinweis zu Absatz (5):

Für Einnahmen schaffende Projekte mit Gesamtkosten bis zu € 1 Mio. sind die Bestimmungen des Art. 7a, Abs. 2 der nationalen Förderfähigkeitsregeln anzuwenden.

2.2. Leitlinien (Empfehlungscharakter)

- **Überarbeiteter Leitfaden zu Artikel 55 der Verordnung (EG)1083/2006 des Rates: Einnahmen schaffende Projekte; Endgültige Fassung vom 30/11/2011 (COCOF 07/0074/09)**

Abrufbar in DE & EN unter:

<http://www.oerok.gv.at/eu-regionalpolitik/eu-strukturfonds-in-oesterreich-2007-2013/rechtsgrundlagen/cocof-dokumente.html>

- **Methodologische Leitlinie der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten (Arbeitsdokument 4)**

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2007/working/wd4_cost_de.pdf

Diese Leitlinie bezieht sich laut Auskunft der EK primär auf Großprojekte.

3. Bestimmung der Fondsbeteiligung bei der Förderung einnahmenschaffender Projekte unter Berücksichtigung von Art. 55 der VO (EG) 1083/2006

Bei sog. Einnahmen schaffenden Projekten ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

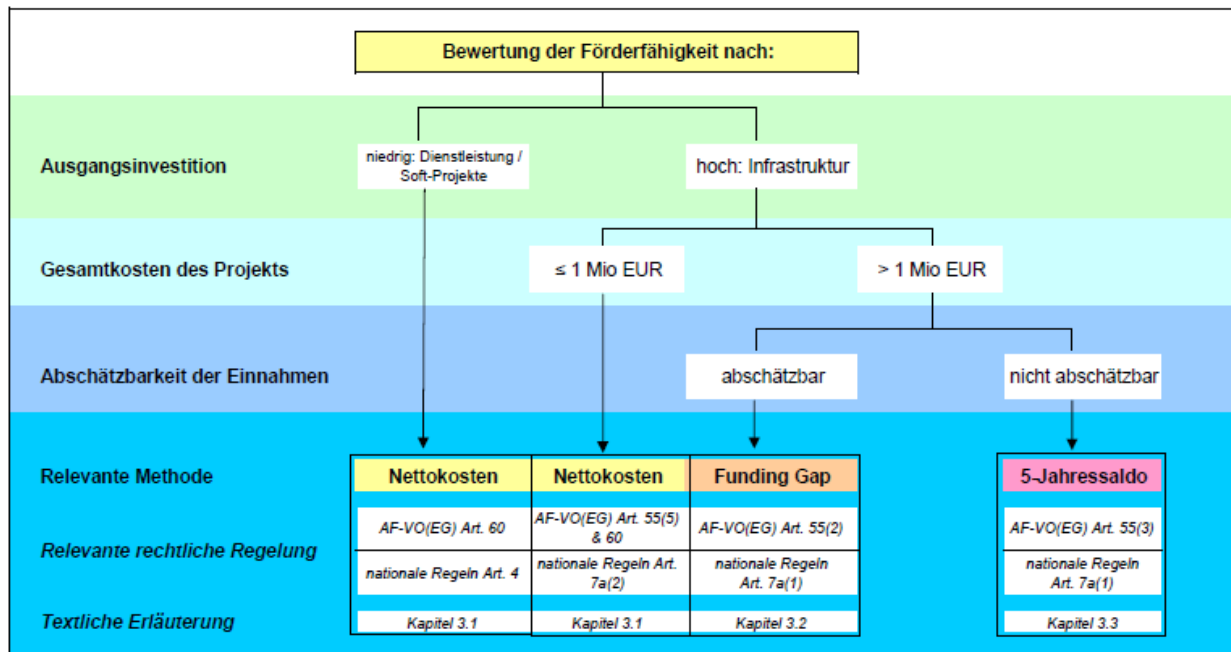
- Dienstleistungen bzw. „Soft-Maßnahmen“ (wie z.B. Clustermanagements) sowie
- klassischen (investiven) Infrastrukturprojekten (wie z.B. Strassen, Häfen, Flughäfen etc.)

Erstere sind in der Regel für einen genau definierten Projektzeitraum konzipiert und beinhalten insbesondere keine wesentlichen Erstinvestitionen, und können daher periodenrein nach dem sog. „Nettokosten-Prinzip“ abgerechnet werden (siehe Pkt. 3.1.).

Investive Infrastrukturprojekte hingegen beginnen stets mit einer substanziellen Erstinvestition, die über einen längeren Zeitraum i.d.R. gegen Entgelt genutzt werden kann. Je nach Abschätzbarkeit der Einnahmen ist gem. Art. 55 eine unterschiedliche Berechnungsmethode zur Bestimmung der max. EFRE-Beteiligung anzuwenden:

- Projekte mit abschätzbaren Einnahmen sind gem. Art. 55(2) nach der Funding-Gap-Methode zu kalkulieren;
- Projekte, deren Einnahmen nicht abschätzbar sind, sind gem. Art. 55(3) nach einem vereinfachten Verfahren (5 Jahres-Saldo) zu kalkulieren.

Dieses Schema soll mit folgender Grafik charakterisiert werden.



3.1. Dienstleistungen: Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses nach dem Nettokosten-Prinzip

Für Projekte ohne bedeutende Erstinvestition (zB in bauliche Infrastruktur), die überwiegend aus der Erbringung von Dienstleistungen bestehen (zB Regional- oder Clustermanagements) werden die in der Periode 2000-2006 gültigen Bestimmungen entsprechend angewandt.

Konkret bedeutet dies, dass die förderfähigen Kosten um die projektrelevanten Einnahmen reduziert (saldiert) werden müssen². Der max. EU-Zuschuss beträgt somit 50 (Ziel RWB) bzw. 75% (Ziel Konvergenz / Phasing Out) der Nettokosten im Projektzeitraum.

$$\text{Max. möglicher EU-Zuschuss} = (\text{förderfähige Kosten} - \text{Einnahmen}) * \text{EFRE-Anteil}^3$$

3.2. Infrastrukturprojekte: Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses gem. Art. 55(2) nach der Funding Gap – Methode (Finanzierungsdefizit)

Der maximal mögliche EU-Zuschuss für Infrastrukturprojekte mit abschätzbaren Nettoeinnahmen wird (unabhängig vom Gesamtinvestitionsvolumen) nach folgender Methodik errechnet:

Schritt 1: Berechnung der Finanzierungslücke des Projekts

Die Finanzierungslücke⁴ des Projekts ist die Differenz zwischen den Investitionskosten abzüglich den während des Betrachtungszeitraumes anfallenden Nettoeinnahmen zuzüglich eines allf. Restwertes der Investition:

$$(1) \text{ Finanzierungslücke} = \text{Investitionskosten} - (\text{Nettoeinnahmen} + \text{Restwert})^5$$

²Wenn die Einnahmen erst nach Projektabschluss realisiert werden (zB Erstellung einer Radkarte), kann dazu auch eine Einnahmenschätzung erfolgen.

³Auch: DGEU = FG * CREU, wobei gilt CREU = EFRE-Anteil

⁴Auch bezeichnet als: maximal discounted eligible expenditure, Abk. maxDEE bzw. Finanzierungsdefizit oder Financial Gap, Abkürzung FG

⁵Diese Formel wird in den Methodologische Leitlinie der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten (Arbeitsdokument 4) folgendermaßen

Zwecks Vergleichbarkeit sind dabei sämtliche Werte auf den Zeitpunkt der Erstinvestition abzuzinsen (Barwert).

Schritt 2: Ermittlung der Förderbasis

Die Finanzierungslücke wird entsprechend dem Verhältnis aus förderfähigen zu nicht-förderfähigen Kosten an den Investitionskosten reduziert.

$$(2) \text{ Förderbasis} = \text{Finanzierungslücke} * \text{Anteil förderfähiger Kosten}$$

Schritt 3: Ermittlung des maximal möglichen EU-Zuschuss

Die Förderbasis des Projekts multipliziert mit dem programm-spezifischen EFRE-Anteil (50% oder 75%) ergibt den maximal möglichen EU-Zuschuss als diskontierten Wert:

$$(3) \text{ Max. möglicher EU-Zuschuss} = \text{Förderbasis} * \text{EFRE-Anteil}^6$$

Grundlage der Förderung ist in jedem Fall die jeweils geltende Förderrichtlinie / Einzelentscheidung. Nach ihr werden auch die zuschussfähigen Ausgaben ermittelt. Der nach der o.g. Berechnung ermittelte maximale EU-Zuschuss kann somit nur dann gewährt werden, wenn dieser den Maximalbetrag der Förderrichtlinie nicht überschreitet.

Hinweis: Bestandteil dieses Arbeitspapiers ist eine Excel-Datei, mit deren Hilfe die Höhe des maximal möglichen EU-Zuschusses nach der Funding-Gap-Methode errechnet werden kann.

Bei der Berechnung sind die nachfolgenden Unterpunkte zu berücksichtigen.

3.2.1. Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum sollte sich auf einen Zeitraum erstrecken, der auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Projektes abgestimmt ist. Diese ist je nach Art des Projektes unterschiedlich, wobei ein angemessener Zeitraum anzusetzen ist. Im Informationsvermerk werden nachstehende durchschnittliche Betrachtungszeiträume für die Berechnung der Netto-Einnahmen angegeben:

Art der Investition	Mindestbetrachtungszeitraum in Jahren
Schienenverkehr	30
Wasser	30
Straßenverkehr	25
Energie	25
Telekommunikation und Sonstige (Kultur, Ausbildung, Gesundheit, Naturparks, Technologie)	15

In diesem Zusammenhang wird auf die Berücksichtigung des Restwertes (siehe 3.2.6.) hingewiesen.

3.2.2. Abzinsung/Abzinsungssatz

Zwecks Vergleichbarkeit sind sowohl die Investitionskosten, als auch die Nettoeinnahmen sowie ein allf. Restwert auf den Zeitpunkt der Erstinvestition abzuzinsen.

dargestellt: $FG = DIC - DNR$, wobei gilt: FG =Finanzierungsdefizit; DIC =abgezinste Investitionskosten; DNR =abgezinste Nettoeinnahmen (inkl. eines allf. Restwertes)

⁶Auch: $DGEU = FG * CREU$, wobei gilt $CREU = EFRE$ -Anteil

Der empfohlene Abzinsungssatz für die Programmperiode 2007-2013 beträgt 5%. Dieser Satz kann durch einen Beschluss der Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden bei Bedarf angepasst werden..

3.2.3. Investitionskosten

Bei der Ermittlung der Investitionskosten sind alle Kosten einzubeziehen, die zwischen Planungsbeginn und Abschluss der Investition anfallen und dem zu fördernden Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können, auch wenn sie nach der Förderrichtlinie / Einzelentscheidung nicht förderfähig sind. Bei mehrjährigen Investitionen sind die Kosten auf die Jahre, in denen sie anfallen, zu verteilen und auf den Zeitpunkt der Erstinvestition abzuzinsen (Barwert). Wenn die Investition in nur einem Jahr abgewickelt wird, erfolgt aufgrund der meist geringen zeitlichen Verzögerung keine Abzinsung.

3.2.4. Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten die Kosten für den Betrieb des Vorhabens einschließlich regelmäßiger und außerordentlicher Wartungs- und Instandhaltungskosten - nicht jedoch Abschreibungen und sonstige kalkulatorische Kosten (zB Bildung von Rücklagen) sowie Finanzierungskosten.

Im Falle von Folge- bzw. Teilprojekten sind die Betriebskosten so exakt wie möglich anzugeben. Sofern diese nicht separat erfasst werden bzw. ermittelt werden können, sind sie über das Verhältnis Gesamtinvestitionskosten zu Einzelinvestitionskosten zu ermitteln.

3.2.5. Einnahmen

Einnahmen im Sinne des Artikels 55 sind solche Geldbeträge, die für die Nutzung der geförderten Infrastruktureinrichtung aufzubringen sind. Andere Einnahmen sind somit nicht relevant!

3.2.6. Restwert

Der Restwert bestimmt sich aus dem Barwert der Netto-Einnahmen, die für die - über den Betrachtungszeitraum hinausgehenden - Jahre der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erwartet werden. Somit gilt: Je länger der Betrachtungszeitraum, desto geringer der Restwert.

3.2.7. Nettoeinnahmen (Netto-cash-flow, Net Revenue NRW)

Die jährlichen Netto-Einnahmen sind der Saldo aus Einnahmen abzüglich Betriebskosten.

Die gesamten Nettoeinnahmen eines Projekts sind die Summe der abgezinsten Netto-Einnahmen über den gesamten Betrachtungszeitraum zuzüglich eines allf. abgezinsten Restwerts.

Falls nicht sämtliche Investitionskosten des Projektes förderfähig sind, sind die Nettoeinnahmen nur aliquot .zu berücksichtigen.

3.3. Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses gem. Art. 55(3)

Projekte, deren Einnahmen nicht abschätzbar sind (wie zB F&E- oder Marketing-Projekte, laut Leitlinien fallen aber auch Innovations- und Technologiezentren sowie Forschungseinrichtungen darunter), können gem. Art. 55(3) nach einem vereinfachten Verfahren kalkuliert werden.

Für diese Projekte sind alle binnen 5 Jahren nach Abschluss des Vorhabens erzielten Einnahmen von den zuvor geltend gemachten Ausgaben abzuziehen, sofern diese bei der Gewährung der Förderung nicht berücksichtigt wurden. Dieser Abzug ist seitens der Bescheinigungsbehörde spätestens beim Abschluss des OP vorzunehmen.

4. Refunding

Laut Art. 55(4) sind Nettoeinnahmen, die nicht gem. Art. 55(2) oder (3) berücksichtigt worden sind, von der Bescheinigungsbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Programmabschlussunterlagen (*d. h. spätestens am 31. März 2017*) abgezogen. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.

Ad Termin: Die Programmabschlussunterlagen sind wie oben erwähnt spätestens am 31. März 2017 an die EK zu übermitteln. Um einen zügigen Programmabschluss zu gewährleisten wird als Monitoring-Stichtag für die Berücksichtigung von allfälligen Nettoeinnahmen für das Refunding der 31.12.2015 empfohlen. Damit wird auch sichergestellt, dass allfällige Kürzungen der EFRE-Mittel für Reserveprojekte herangezogen werden könnten (siehe dazu auch Punkt 5 "Dokumentation / Monitoring").

Ursprüngliche (=alte) Regelung:

Das ursprüngliche COCOF-Dokument vom 18.6.2008 (07/0074/03) enthielt unter dem Punkt "Refunding" eine Toleranzschwelle in der Höhe 10%, die auch in der ursprünglichen nicht aktualisierten Version des gegenständlichen Leitfadens enthalten war.

Dieses Konzept gilt für VOR Inkrafttreten der Verordnung (EG) 539/2010 am 16. Juni 2010 in gutem Glauben abgeschlossene Verträge, die diese Flexibilität einräumen (wenngleich die EK empfiehlt, diese Verträge nach Möglichkeit abzuändern (siehe Fußnote 19 der geänderten COCOF-Note vom 30.11.2010).

Aktuelle Regelung:

Dazu wird auf die folgenden Ausführungen im Abschnitt 3.3 "Article 55(4)" des geänderten COCOF-Dokuments vom 30/11/2010 (07/0074/09) verwiesen:

*Auszug aus COCOF-Dokument vom 30/11/2010 (07/0074/09); Abschnitt 3.3 "Artikel 55(4)":
(Hervorhebungen nicht im Original)*

(...)

Für Projekte, die unter Artikel 55 Absätze 2 und 3 fallen, sind Abzüge gemäß Artikel 55 Absatz 4 vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass

a) bestimmte durch das Projekt zu schaffende **neue Einnahmequellen** bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits nicht berücksichtigt wurden und/oder sich nach der Berechnung des Finanzierungsdefizits **neue Einnahmequellen** ergeben haben.

(Beispiele: Für eine nicht mautpflichtige Straße werden später Mautgebühren eingeführt; Räume werden vermietet, Flächen verpachtet oder Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht. In diesen Fällen kann ein Projekt nach Erzielung der Einnahmen unter Artikel 55 fallen und die Berechnung des Finanzierungsdefizits erforderlich werden.)

Bei einem Projekt, das aus bereits ermittelten Quellen Einnahmen schafft, können die Einnahmen über oder unter den Schätzungen liegen, was jedoch keine

Neuberechnung des Finanzierungsdefizits erforderlich macht (es sei denn, die Einnahmen wurden absichtlich zu niedrig geschätzt); oder

b) sich die Tarifpolitik geändert hat, wodurch die Zuverlässigkeit der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Frage gestellt wird.

In jedem Fall sind Änderungen der Nachfrage oder sonstiger externer Wirtschaftsfaktoren (wie eine nicht vorhersehbare Preisinflation) nicht als unsachgemäße Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode zu werten und ziehen daher keinen Abzug nach sich.^{7,8}

In Artikel 55 Absatz 4 in der geänderten Fassung wird klargestellt, dass die Projektträger und die Verwaltungsbehörde anhand der Ergebnisse der Kontrolle der Projektkosten und Projekteinnahmen die zu beanspruchende Unterstützung bei Projekten, bei denen die Finanzierungsdefizit-Methode nicht angewandt werden konnte, zum Zeitpunkt der Übermittlung der Abschlussunterlagen berechnen müssen.

(...)

Der Rückforderungsbetrag (RF) wird wie folgt berechnet:

$$RF = G_{EU} (ex\ ante) - G_{EU} (ex\ post)$$

G_{EU} ... der kalkulierte EFRE-Förderbetrag

5. Dokumentation / Monitoring

Die Förderstellen haben zum Zeitpunkt der Fördergenehmigung die Berücksichtigung der Einnahmen im Förderakt in geeigneter Weise zu dokumentieren (zB Vorschaurechnung).

Bei Projekten, deren Einnahmen nicht abschätzbar sind (Art. 55(3)) sind die tatsächlichen Nettoeinnahmen bis 5 Jahre nach Projektabschluss, spätestens jedoch beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des Programms festzustellen und abzuziehen.

Hinweis: Dazu wird seitens der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der EFRE-Monitoringstelle fristgerecht ein Stichtag für den Monitoringabschluss festgelegt, welcher die notwendigen Zeiträume für die Erstellung der Abschlussdokumente berücksichtigt. Um einen zügigen Programmabschluss zu gewährleisten wird als Stichtag der 31.12.2015 empfohlen. Damit wäre auch sichergestellt, dass allfällige Kürzungen der EFRE-Mittel für Reserveprojekte herangezogen werden könnten.

Bei Projekten mit Gesamtkosten über € 1 Mio., deren Einnahmen abgeschätzt bzw. berücksichtigt wurden, sind die tatsächlich realisierten Nettoeinnahmen laufend zu erheben. Spätestens am 31.12.2015 sind zuvor nicht berücksichtigte Nettoeinnahmen an das EFRE-Monitoring zu melden (Refunding gem. Pkt. 4). Durch Einhaltung dieser Frist soll eine Wiederverwendung allf. freiwerdender EFRE-Mittel im jeweiligen OP mittels Reserveprojekten ermöglicht werden.

⁷ Wenn festgestellt wird, dass Einnahmen systematisch zu niedrig geschätzt wurden, um für bestimmte Projekte einen möglichst hohen Zuschuss zu erhalten, gilt dies als Unregelmäßigkeit.

⁸ Verträge, die die Verwaltungsbehörde oder eine andere Stelle des Mitgliedstaats vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 539/2010 in gutem Glauben mit Dritten geschlossen hat, in denen sie dem Vertragspartner verbindlich zugesichert hat, dass der öffentliche Zuschuss bei einer Abweichung vom ursprünglich berechneten Finanzierungsdefizit eines Projekts um 10 % unverändert bleibt, sollten nach Möglichkeit geändert werden.

BERECHNUNG VON PERSONALKOSTEN AUF DER BASIS VON STANDARDEINHEITSKOSTEN

1. Allgemeines:

Die Methode zur Berechnung von Personalkosten orientiert sich an Artikel 7, Absatz 4 ii der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in der Fassung der Verordnung (EG) 397/2009, sowie dem diesbezüglichen Arbeitspapier der Europäischen Kommission zu den "Simplified costs"¹.

Die Methode kann für alle Projektträger und -typen herangezogen werden, da es keine projektspezifischen Unterschiede gibt.

Zur Berücksichtigung von Kostenunterschieden in den Regionen und Branchen sowie zur weitestgehenden Annäherung der förderbaren Kosten an die tatsächlichen Kosten wird als Bemessungskriterium und damit zur Ermittlung des Werts der „standard unit“ der tatsächliche Bruttolohn herangezogen und dieser mit pauschalen Lohnnebenkosten und pauschalen Jahresarbeitsstunden kombiniert. Der IST-Bruttolohn dient somit als Beurteilungskriterium für die Qualifikation der projektbeteiligten Personen bzw. die Wertigkeit der Tätigkeiten.

Als quantifizierte Einheit („standard unit“ lt. COCOF-Dokument) fungieren in vorliegendem Modell die projektrelevanten Leistungsstunden. Der Wert der „unit“ (Stundensatz) wird mit einer einheitlichen, pauschalierten Methode ermittelt.

Der Stundensatz enthält nur direkte Personalkosten und keine Gemeinkosten.

Die Methode ist u.a. gekennzeichnet durch eine durch die pauschalierten Faktoren ausgeglichene Bewertung der Leistungsstunden und die Orientierung auf die quantifizierten Einheiten. Damit ist eine Verlagerung der Prüfungen auf die korrekte Anwendung der Methode und die im Rahmen des Projekts erbrachte Leistung verbunden. Die Prüfung der tatsächlich getätigten Zahlungen für Personalausgaben kann somit entfallen. Das Problem von Jahr zu Jahr schwankender Stundensätze infolge schwankender Gesamtjahresarbeitsstunden wird vermieden.

2. Anwendung:

A. Projektgenehmigung:

Im Rahmen des Fördervertrages sind festzulegen:

- die Anwendung der Methode
- die Kalkulation der Leistungsstunden (Anzahl und Stundensatz bzw. –sätze)
- der maximale Gesamtbetrag für die förderbaren Personalkosten, der sich aus den kalkulierten Leistungsstunden und dem/den vom Projektträger kalkulierten Stundensatz bzw. –sätzen errechnet.

¹ Working Document "Article 11.3 (b) of Regulation (EC) No 1081/2006 as amended by Regulation (EC) No 396/2009, Article 7.4 of Regulation (EC) No 1080/2006 as amended by Regulation (EC) No 397/2009: Indirect costs declared on a flat rate basis, Flat rate costs calculated by application of standard scales of unit costs, Lump sums" (COCOF 09/0025), in der Folge "COCOF-Dokument"

Zur Beurteilung der Angemessenheit ist vom Projektträger die entsprechende Kalkulation der Personalkosten vorzulegen.

Die Kalkulation der Stundensätze ist unter Einhaltung der Bedingungen einer *fairen, ausgewogenen und überprüfbaren* Berechnung vorzunehmen.

Weiters wird der Projektträger im Rahmen des Fördervertrages verpflichtet, der Förderstelle und Prüforganen auf Anfrage Einblick in die gesamt geleisteten Arbeitsstunden der geförderten Personen zu geben, um im Bedarfsfall die Plausibilität der im Projekt verrechneten Zahl der Leistungsstunden überprüfen zu können.

B. Projektabrechnung und -prüfung:

Im Rahmen der Projektabrechnung sind vom Projektträger für alle projektbeteiligten ArbeitnehmerInnen (für eine allf. projektbezogene Arbeitsleistung von ArbeitgeberInnen siehe Artikel 8b) folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine aussagekräftige Dokumentation der getätigten, im Projekt verrechneten Leistungsstunden (Zeitaufzeichnungen); zur Überprüfung der Plausibilität der abgerechneten Projektstunden müssen auf Anfrage der Förderstelle (Prüfstelle) auch Zeitaufzeichnungen für die übrige Arbeitszeit vorgelegt werden können;
- das Lohnkonto (bei Bedarf mit den monatlichen Gehalts-/Lohnabrechnungen) für den Projektzeitraum als Basis für die Bemessung des Stundensatzes;
- Unterlagen zur Dokumentation einer allf. von 40 Stunden pro Woche abweichenden Arbeitsverpflichtungen kollektiv (Betriebsvereinbarung, Kollektivvertrag) und/oder individuell (Teilzeitverträge); ohne derartige Nachweise ist bei der Abrechnung von 40 Wochenstunden auszugehen.

Die Förderstelle überprüft im Rahmen der Projektabrechnung die Dokumentation der im Projekt geleisteten Stunden. Als förderbare Leistungsstunden werden ausschließlich die für das Projekt tatsächlich getätigten Leistungsstunden anerkannt. Können im Rahmen der Abrechnung beantragte Stunden im Rahmen der Prüfung nicht anerkannt werden, ist die vorgelegte Gesamtstundenanzahl entsprechend zu reduzieren.

Zur Bemessung der pauschalen Stundensätze nimmt die Förderstelle Einblick in die Bruttolöhne lt. Lohnkonto, eine Überprüfung der tatsächlich getätigten Zahlungen erfolgt aufgrund des pauschalen Kostenprinzips nicht.

Die anerkehbaren Personalgesamtkosten errechnen sich aus der Multiplikation der (lt. Formel) ermittelten Stundensätze mit der Anzahl der geleisteten und anerkannten Stunden je projektbeteiligter Person. Die geleisteten und anerkannten Stunden bilden somit die Basis für die Förderung, d.h. prinzipiell führen weniger geleistete Stunden zu einer geringeren Förderung.

Flexibilität gegenüber der in der Kalkulation lt. Fördervertrag angesetzten Höhe der Leistungsstunden und Stundensätze nach oben oder unten besteht nur, solange der im Fördervertrag festgelegte Maximalwert der förderbaren Personalgesamtkosten nicht überschritten wird.

3. Beispiele

A. Genehmigung:

Die genehmigten, maximal förderbaren Personalgesamtkosten im Rahmen eines Projektes betragen lt. Fördervertrag 21.600 Euro, auf Basis 540 Stunden, multipliziert mit einem durchschnittlichen Stundensatz von 40 Euro.

Kalkulation der maximal förderbaren Personalgesamtkosten lt. Fördervertrag:

1	2	3=1x2
Geschätzte Leistungsstunden	Durchschnittlich kalkulierter Stundensatz (in Euro)	Maximal förderbare Personalgesamtkosten (in Euro)
540	40,00	21.600,00

B. Projektabrechnung:

Berechnung der tatsächlichen Stundensätze der projektbeteiligten Personen anhand der Formel (gilt für alle drei unten dargestellten Fälle):

Person A: 40 Stundenwoche, Bruttojahresbezug 45.000 Euro, Variante 1 ohne Überstunden:
 Stundensatz = $(45.000 \times 1,3) / 1800 = \underline{32,50 \text{ Euro}}$

Person B: 40 Stundenwoche, Bruttojahresbezug 54.600 Euro, Variante 2 mit Überstunden:
 Stundensatz = $(54.600 \times 1,3) / 1980 = \underline{35,85 \text{ Euro}}$

Person C: 40 Stundenwoche, Bruttojahresbezug 70.000 Euro (über Höchstbemessungsgrundlage), Variante 1 ohne Überstunden: Stundensatz = $[70.000 \times 1,09 + (4.110^* \times 14) \times 0,21] / 1800 = \underline{49,10 \text{ Euro}}$

*Höchstbemessungsgrundlage gültig im Jahr 2010

Fall 1:

Die geschätzten Leistungsstunden (540 < 560) werden und der kalkulierte Stundensatz (40,00 < 41,28) wird im Durchschnitt tatsächlich überschritten. Anerkannt im Rahmen der Abrechnung können nur die maximal genehmigten Personalkosten in der Höhe von 21.600 Euro werden (die unter den abgerechneten Personalkosten liegen).

		1	2	3=1x2	4	5
geförderte Personen	Genehmigte Leistungsstunden	projektrelevante tatsächliche Leistungsstunden	Stundensatz in Euro (berechnet nach vorliegender Methode)	abgerechnete Personalgesamtkosten	genehmigte Personalgesamtkosten	anerkannte Personalgesamtkosten
A		160	32,50	5.200,00		
B		130	35,85	4.660,50		
C		270	49,10	13.257,00		
Summe	540	560	41,28	23.117,50	21.600,00	21.600,00

Fall 2:

Die kalkulierten Leistungsstunden werden tatsächlich unterschritten ($540 > 510$), der kalkulierte Stundensatz wird im Durchschnitt geringfügig überschritten ($40,00 < 41,10$). Anerkannt im Rahmen der Abrechnung können nur die abgerechneten Personalkosten in der Höhe von 20.961 Euro werden (die unter dem genehmigten Maximalwert von 21.600 Euro liegen).

		1	2	3=1x2	4	5
geförderte Personen	Genehmigte Leistungsstunden	projektrelevante tatsächliche Leistungsstunden	Stundensatz in Euro (berechnet nach vorliegender Methode)	abgerechnete Personalgemeinkosten	genehmigte Personalgemeinkosten	anerkannte Personalgemeinkosten
A		150	32,50	4.875,00		
B		120	35,85	4.302,00		
C		240	49,10	11.784,00		
Summe	540	510	41,10	20.961,00	21.600,00	20.961,00

Fall 3:

Die kalkulierten Leistungsstunden werden tatsächlich überschritten ($540 < 570$), der kalkulierte Stundensatz wird im Durchschnitt unterschritten ($40,00 > 38,04$). Anerkannt im Rahmen der Abrechnung können nur die maximal genehmigten Personalkosten in der Höhe von 21.600 Euro werden (die unter den abgerechneten Personalkosten liegen).

		1	2	3=1x2	4	5
geförderte Personen	Genehmigte Leistungsstunden	projektrelevante tatsächliche Leistungsstunden	Stundensatz in Euro (berechnet nach vorliegender Methode)	abgerechnete Personalgemeinkosten	genehmigte Personalgemeinkosten	anerkannte Personalgemeinkosten
A		220	32,50	7.150,00		
B		200	35,85	7.170,00		
C		150	49,10	7.365,00		
Summe	540	570	38,04	21.685,00	21.600,00	21.600,00

**ZUORDNUNG VON TYPISCHEN AUFWENDUNGEN ZU DEN KATEGORIEN "DIREKTE" UND "INDIREKTE" KOSTEN
BEI PROJEKTEN, BEI DENEN PERSONALKOSTEN GEFÖRDERT WERDEN**

	direkte Kosten (nur bei nachweisbarem Projektbezug zuschussfähig)		indirekte Kosten (durch Pauschale abgedeckt)	
	gelb hinterlegt = Basis für Anwendung des Gemeinkostenzuschlagsatzes		grün hinterlegt = zwingender Bestandteil der pauschalen indirekten Kosten	
	Kostenarten	Konto	Kostenarten	Konto
Materialaufwand	Rohstoffverbrauch projektspezifisch	5100	Rohstoffverbrauch nicht projektspezifisch	5100
	Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen projektspezifisch	5200	Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen nicht projektspezifisch	5200
Personalaufwand	Personalkosten Projektmitarbeiter (davon nachweislich projektspezifische Arbeit, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, bis zu höchstens 900 Stunden pro Jahr und gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen)		Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung (ausgenommen nachweislich projektspezifische Arbeit, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, bis zu höchstens 900 Stunden pro Jahr und gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen)	
	Löhne und Gehälter	6000-6390	Löhne und Gehälter	6000-6390
	Zuweisung zu Abfertigungsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6420	Zuweisung zu Abfertigungsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6420
	Zuweisung an die Pensionsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6460	Zuweisung an die Pensionsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6460
	gesetzlicher Sozialaufwand	6500-6560	gesetzlicher Sozialaufwand	6500-6560
	Lohnnebenkosten	6600-6690	Lohnnebenkosten	6600-6690
Sachaufwand	planmäßige Abschreibung - projektspezifische Anlagen	7010-7080	planmäßige Abschreibung - nicht projektspezifische Anlagen	7010-7080
	geringwertige Wirtschaftsgüter - projektspezifisch	7030	geringwertige Wirtschaftsgüter - nicht projektspezifisch	7030
			sonstige Steuern und Abgaben	7100-7190
			Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Energie	7200-7290
			Transporte	7300-7320
	Kilometergelder	7345, 7355		
	Reisekosten in- und Ausland	7340-7366		
			Telefon, Internet, Postgebühren	7380-7390
	Miete, Pacht, Leasing (ohne Finanzierungsanteil) und Lizenzen - projektspezifisch	7400-7490	Miete, Pacht, Leasing und Lizenzen - nicht projektspezifisch	7440-7470
			Büromaterial, Kopien	7600
	Druckkosten - projektspezifisch	7610-7620	Druckkosten - nicht projektspezifisch	7610-7620
	Fachliteratur - projektspezifisch	7630	Fachliteratur - nicht projektspezifisch	7630
	Marketingkosten - projektspezifisch	7650-7680	Marketingkosten - nicht projektspezifisch	7650-7680
			Versicherungsaufwendungen	7700-7740
			Rechts- Beratungs- und Prüfaufwand	7750, 7760
	Aus- und Fortbildungskosten - projektspezifisch	7770	Aus- und Fortbildungskosten - nicht projektspezifisch	7770
		Mitgliedsbeiträge, Kammerumlage	7780	
externe projektspezifische Dienstleistungen				
externe Auftragsvergaben (Studien, Beratungen)				